



Individueller Sonderlastenausgleich - Berechnung der durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Einwohner/in (FAV § 14 Abs. 1 lit. q i.V.m. § 28 Abs. 1)

Datengrundlage

Die durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Einwohnerin und Einwohner entsprechen den Nettoaufwendungen einer Gemeinde für notwendige Aufgaben in einem durch Steuern zu finanzierenden Aufgabenbereich der funktionalen Gliederung. Datengrundlage sind die Gemeindefinanzdaten, welche jährlich durch das Statistische Amt erhoben werden. Gerechnet wird mit dem Durchschnitt der letzten drei erhobenen Rechnungsjahre. Gemäss FAV § 28 Abs. 1 wird der Kantonsdurchschnitt ohne die Städte Zürich und Winterthur berechnet. Die Nettoaufwendungen verstehen sich ohne zusätzliche Abschreibungen und ohne Einlagen in Vorfinanzierungen.

Berechnung mit Gemeindefinanzdaten bis 2018 (HRM1)

Summe aller Nettoaufwendungen, Arten beginnend mit {3, 4} ohne die folgenden Positionen:

- Durchlaufende Beiträge {37, 47}
- Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (darin enthalten sind die Vorfinanzierungen) {380, 480}
- Passivzinsen {32}
- Zins-/Vermögenserträge {420, 421, 422, 425, 426, 429}
- Abschreibungen des Verwaltungsvermögens {331, 332}
- Verrechnung von Zinsen und Abschreibungen {392, 393, 492, 493}

Berechnung mit Gemeindefinanzdaten ab 2019 (HRM2)

Summe aller Nettoaufwendungen, Sachkonten beginnend mit {3, 4} ohne die folgenden Positionen:

- Durchlaufende Beiträge {37, 47}
- Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds {35, 45}
- Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (darin enthalten sind die Vorfinanzierungen) {38, 48}

Nicht eindeutig definierte Aufgabenstellen werden zusammengefasst zu eindeutigen Aufgabenbereichen, siehe Spalte Aufgabenstellen.

Die Nettoaufwendungen werden dividiert durch die Einwohnerzahl des betreffenden Rechnungsjahres. Es wird ein Drei-Jahres-Durchschnitt ausgewiesen, in der ersten Version für die Rechnungsjahre 2008-2010.